

Strafvollzug und die Bedürfnisse von inhaftierten Personen der LGBTQI*-Community – eine (unvollständige) Analyse.

Dr. Thomas Barth

Homophobie bzw. transphobie Anfeindungen, verbale Entwertungen und körperliche Übergriffe im öffentlichen Raum gehören selbst in liberalen westlichen Gesellschaften und vermeintlich toleranten Metropolen leider noch immer zur Lebensrealität von Menschen aus der LGBTQI*-Community. Der Strafvollzug stellt hier keine Ausnahme dar, bildet er doch die Gesellschaft im Querschnitt ab und vereint darüber hinaus in Hinblick auf die dort inhaftierten Menschen zahlreiche Personen, die aufgrund ihrer nicht selten deprivierten Sozialisationsbedingungen und problematischen Persönlichkeitsprofile die genannten Vorurteile offen ausleben und dabei gegebenenfalls auch bereit sind, (sexualisierte) Gewalt gegenüber LGBTQI*-Personen auszuüben.

Dabei sind diese, wie nicht wenige andere inhaftierte Menschen auch, vielfach bereits in entbehrungs- und konfliktreichen Lebenswelten sozialisiert worden bzw. haben diese nie verlassen. Nicht selten haben sie im Vergleich zu heteronormativ ausgerichteten Menschen körperliche oder sexualisierte Gewalt in einem überdurchschnittlichen Ausmaß erfahren – mit den damit einhergehenden Schwierigkeiten, verbindliche zwischenmenschliche Bindungen einzugehen, vertrauensvolle Partnerschaften zu entwickeln oder einfach nur sexuelle Bedürfnisse auszuleben.

Wie restriktiv der Entzug der Freiheit im Fall zeitiger Freiheitsstrafen oder einer Unterbringung im Maßregelvollzug auch imponiert, ein solcher vermag es zu keiner Zeit, Sympathie, Zuneigung oder sexuelle Anziehung im Kontakt zwischen zwei Menschen zu verhindern. Die Beweggründe hierfür sind so zahlreich wie außerhalb der Institution Gefängnis – dienen diese doch auch dem Vergnügen, dem Wunsch nach Fortpflanzung, dem Sicherheitsbedürfnis und zu guter Letzt einem ubiquitären menschlichen Bedürfnis, nämlich dem nach Liebe.

Die Grenze zwischen konsensualen und erzwungenen sexuellen Handlungen ist bei inhaftierten Menschen überschritten, wenn intime Kontakte oder vermeintliche Liebesbeziehungen unter dem Aspekt des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit eingegangen werden. Gleiches gilt für wie

auch immer geartete sexuelle oder partnerschaftlich konnotierte Beziehungen zwischen inhaftierten Menschen und dem Personal einer JVA – selbst dann, wenn diese von den agierenden Personen romantisch verklärt und als einvernehmlich empfunden und vertreten werden. Die Rechtsprechung unterstreicht in Hinblick auf straf- und zivilrechtliche Sanktionen diese Einordnung unmissverständlich (Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 02.01.2013, -3 L1564/12.TR; Sächsisches Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 12.02.2016, 6 A 392/15.D 10 K 2477/14).

Das hohe Gefährdungspotential insbesondere von Personen mit von heteronormativen Kategorien abweichenden Orientierungen, Opfer körperlicher und oder sexualisierter Gewalt innerhalb des Strafvollzugs zu werden, ist seit langem bekannt.

Auf eine umfassende Darstellung der inzwischen zahlreichen internationalen Studien zur Inzidenz und Prävalenz sexualisierter Gewalt, insbesondere die in Folge der Verabschiedung des PREA (Prison Rape Elimination Act, 2003) im Jahre 2003, der in den USA die wissenschaftliche Erfassung sexueller Gewalt mittels Evaluation des gesamten Strafvollzugs ermöglicht hatte (Beck/Hughes 2005; Beck/Harrison 2006; 2007; 2008; Beck et al. 2007; Beck et al. 2010; Guerino/Beck 2011; Beck et al. 2013; Beck et al. 2014), muss in diesem Artikel verzichtet werden.

Unbesehen von institutionellen und länderspezifischen Besonderheiten lassen sich aus den inzwischen zahlreichen repräsentativen PREA-Studien übereinstimmende Vulnerabilitäts-Kriterien für inhaftierte Menschen ableiten, die ein deutlich erhöhtes Risiko für eine Viktimisierung durch körperliche und/oder sexualisierte Gewalt nahelegen. Neben Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bzw. chronisch-psychiatrischen Erkrankungen, Lebensalter und Konstitution prädisponiert aber auch die der Inhaftierung zugrundeliegende Delinquenz. Diese im Vollzugsalltag bekannten und gut zu erfassenden Prädiktoren müssen jedoch um weitere ergänzt werden, die sich deutlich schwieriger erheben lassen und eine systematisierte Dokumentation bereits bei Einweisung in den Strafvollzug notwendig erscheinen lassen. Menschen, die vor ihrer Inhaftierung sexualisierte Gewalt erfahren haben, tragen durch die damit einhergehende Traumatisierung ein deutlich erhöhtes Risiko mit sich, im Strafvollzug erneut sexuell viktimisiert zu werden – derartige Sachverhalte werden allerdings selbst bei der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung zumeist nicht erfragt bzw. ob des damit verbunden Schamerlebens von den betroffenen Personen oft auch nicht berichtet.

Die aus Viktimisierungs-Studien bekannten Vulnerabilitäts-Kriterien legen unter anderem nahe, dass sich Inhaftierte mit Opfererfahrungen signi-

fikant häufiger unter den Tätern finden und Inhaftierte, die Täterverhalten einräumen, signifikant häufiger unter den Opfern (Ernst 2008). Bezugnehmend auf diese Erkenntnis verwundert es nicht, dass sexuell gewalttätiges Verhalten als Risikofaktor mit der stärksten prädiktiven Vorhersagevalidität für eine sexuelle Viktimisierung angesehen wird – in der Untersuchung von Warren et al. (2010) im U.S.-Strafvollzug fast viermal häufiger für potentielle Opfererfahrungen infolge sexueller Gewalt während einer Inhaftierung im Vergleich zu Insassen, die keine frühere Täterschaft eingeräumt hatten.

Sexuelle Viktimisierung in der Vorgeschichte geht in den USA mit einer bis zu sechsfach höheren Wahrscheinlichkeit für eine erneute sexuelle Viktimisierung im Gefängnis einher. Ein Drittel aller Gefangenen, die sexuelle Gewalt bereits in einer anderen Strafvollzugsanstalt erfahren hatten, berichteten in einer PREA-Studie auch über eine erneute Viktimisierung in der aktuellen Einrichtung (Beck/Harrison 2008).

Auch die sexuelle Orientierung bzw. Genderzugehörigkeit gilt als starker Prädiktor einer sexuellen Viktimisierung – außer in Bezug auf einen sexuellen Missbrauch durch Personal (Beck et al. 2010; Warren et al. 2010). In der PREA-Studie von Beck und Harrison (2008) gaben 18,5% der homosexuellen und 9,8% der bisexuellen Insassen eine sexuelle Viktimisierung an, jedoch nur 2,7% der heterosexuellen Inhaftierten. Ein mit Bezugnahme auf die Verhältnisse des Strafvollzugs der Bundesrepublik mit Zurückhaltung zu übertragende Studie von Jenness et al. (2007) lässt das Ausmaß erahnen, von dem die untersuchten Personen, die sich der LGBTQI*-Community zuordneten, aus sechs Strafvollzugseinrichtungen Kaliforniens berichteten, deren Risiko für eine Viktimisierung infolge sexualisierter Gewalt sich im Vergleich zur heterosexuellen Vergleichs-Population um den Faktor 13 erhöht fand.

Zahlreiche Studien zur Viktimisierung durch sexualisierte Gewalt stellen eine Beziehung zum Lebensalter Inhaftierter her, aus denen hervorgeht, dass insbesondere junge Männer und Insassen ohne bisherige Hafterfahrung häufiger Opfer im Strafvollzug werden (Eigenberg 2002). Laut Beck et al. (2007) sind die Opfer sexualisierter Gewalt durch Inhaftierte jünger als die Täter.

Für die Bundesrepublik liegen außer den Daten aus einer quantitativen Studie zur Sexualität und Partnerschaft inhaftierter Männer (Barth 2013; 2015) und Frauen (Barth 2019) sowie inhaftierten Sexualstraf Tätern (Klemm 2016) in je einer bundesdeutschen JVA keine umfassenden Studien vor. Systematische Untersuchungen zu Prävalenzraten sexualisierter Gewalt innerhalb des bundesdeutschen Strafvollzugs stellen seit Jahrzehnten ein

Desiderat der kriminologischen Forschung dar. Im Zeitraum der letzten zwei Jahrzehnte haben kriminologische Studien zu Gewalterfahrungen von Insassen im bundesdeutschen Strafvollzug (Heinrich 2002; Kury/Brandenstein 2002; Wirth 2006; Ernst 2008; Dünkel 2007; Dünkel et al. 2009; Hinz/Hartenstein 2010; Neubacher et al. 2011; Häufle et al. 2013; Bieneck/Pfeiffer 2012) punktuell auch Daten erfasst, die auf sexualisierte Gewalt zurückzuführen sind – und damit Erkenntnisse aus den historisch bahnbrechenden Studien zum Einfluss der sexuellen Deprivation und Entstehung sexualisierter Gewalt innerhalb des US-amerikanischen Strafvollzugs (Fishman 1934; Clemmer 1940; Sykes 1958) bestätigt (Barth 2017).

In den letzten Jahren ist die erhöhte Vulnerabilität trans-, intergeschlechtlicher und non-binärer Menschen im Strafvollzug der Bundesrepublik und die sich daraus ergebenden spezifischen Bedürfnisse in einzelnen Fachartikeln (Endres 2022) bzw. Tagungsvorträgen aufgegriffen und sogar zum Gegenstand einer bislang noch nicht abgeschlossenen Studie des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen* (2023) in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Freiburg geworden. Eine länderübergreifende Evaluation des Strafvollzugs in Hinblick auf inhaftierte Menschen der LGBTQI*-Community ist bislang allerdings ausgeblieben. Unbesehen des inzwischen erstarkenden Konservatismus in der Bundesrepublik Deutschland dürfte sich eine solche zukünftig aber auch deshalb als nahezu unmöglich erweisen, da infolge der Föderalismusreform im Jahre 2006 die Regelung des Strafvollzugs den Bundesländern zugewiesen wurde, welche diese Thematik ausgesprochen unterschiedlich handhaben. Zudem steht der Strafvollzug in allen Bundesländern vor Herausforderungen, die sich aus der veränderten demographischen Situation in der Bundesrepublik ergeben – so erwähnt bspw. der Bericht der *Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter* (2023) vom 12. Januar 2023 über den Besuch des Justizvollzugskrankenhauses Berlin-Plötzensee die Vakanz zahlreicher Planstellen – und es ist zu befürchten, dass bei eingeschränkten personellen Ressourcen auch der Schutz von Minderheiten unterschiedlich priorisiert wird.

Im Ergebnis jahrzehntelanger politischer Aktivitäten von Interessenverbänden und einer in vielen westlichen Gesellschaften auch auf die individuellen Rechte von Minderheiten ausgerichteten Politik waren zunehmend Diskriminierungsrisiken wahrgenommen und die besonderen Bedürfnisse von Menschen, die sich nicht mit heteronormativen Kategorien identifizieren können, auch für den Strafvollzug anerkannt bzw. berücksichtigt worden, allem voran für transidente Menschen.

So hatte das Justizministerium des Vereinigten Königreichs im Jahr 2019 ein Policy Paper für den britischen Strafvollzug erstellt, welches den Umgang mit trans*-geschlechtlichen Personen und deren Bedürfnissen im britischen Strafvollzug umfassend regelt (Ministry of Justice 2024). Auch das SKJV (Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug, 2023) hatte im Jahr 2021 ein Grundlagenpapier vorgelegt, welches rechtskonforme Konzepte für die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Straf- und Maßnahmenvollzug der Schweiz darlegt und die Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Zugangs zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Behandlung sicherstellt.

Für die Bundesrepublik liegen seit 2022 mit einem Policy Paper des *Bundesbundesverbandes Trans** (2022) Empfehlungen für die Stärkung der transitionsspezifischen und allgemeinen Gesundheitsversorgung vor. Ein im Jahr 2024 von PRI (Penal Reform International, 2024) und einem weiteren Interessenverband publiziertes Positionspapier ermöglicht durch die Konsultation zahlreicher nationaler Wissenschafts- und Nichtregierungsorganisationen eine internationale Perspektive in Bezug auf den Umgang mit transidenten und non-binären Menschen im Strafvollzug.

Inzwischen wurden in der Bundesrepublik Deutschland die als diskriminierend und entwertend erlebten Regelungen des seit 1981 bestehenden TSG (Transsexuellengesetz) aufgehoben und die Rechte für trans*-geschlechtliche, intergeschlechtliche und non-binäre Menschen an die inzwischen veränderten gesellschaftlichen Erwartungen angepasst und auf gesetzlich geltender Grundlage bundesweit einheitlich sichergestellt. In dem am 01. November 2024 in Kraft getretenen Gesetz über die SBGG (Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag [SBGG 2024]) wird die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vorname für transidente, intergeschlechtliche und queere Menschen inzwischen einheitlich geregelt – längst aber nicht alle damit verbundenen Fragen, bspw. ob eine Person, die zusätzlich geschlechtsangleichende körperliche oder medizinische Maßnahmen in Erwägung zieht, solche im Strafvollzug vornehmen lassen kann.

Daraus ergeben sich Herausforderungen, die bislang auf Länderebene höchst unterschiedlich aufgenommen wurden. Der staatliche Schutz inhaftierter Menschen vor Gewalt und Diskriminierung ist ein konditionaler Aspekt für das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Resozialisierungsgebot und findet sich, neben bundesgesetzlichen Regelungen, in den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer – auch wenn diese darin

eher unspezifisch formuliert sind, wenn es bspw. in §3 S. 2 StVollzG bzw. §3 S. 4 StVollzG Berlin heißt¹: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken“. Dass eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft „mitunter nicht gelingt“, wie es ein aktueller Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags (2024) mit Bezugnahme auf „aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse“ nahelegt, hat zahlreiche Gründe. Die Strafvollzugsgesetze der Länder berücksichtigen bislang allerdings auch nicht einmal ansatzweise die besonderen Bedürfnisse transidenter, intergeschlechtlicher und queerer Menschen – mit der Ausnahme des Bundeslandes Berlin.

Das Abgeordnetenhaus Berlin hat am 18. August 2021 das Gesetz zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen vom 04. August 2020 in einer novellierten Fassung verabschiedet. Der im Strafvollzug geltende Trennungsgrundsatz zwischen Männern und Frauen wird darin, wie folgt geregelt, dass *„von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung (...) im Einzelfall (...) abgewichen werden kann, wenn sich Gefangene aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden“*.

In Kooperation mit den JVs des Landes Berlin hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin (Abteilung III, Referat A) auf Grundlage der novellierten Rechtsvorschrift inzwischen wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um die aus den gesetzlichen Vorgaben abzuleitenden Erfordernisse für transidente, intergeschlechtliche und Menschen mit dem Personenstand 'divers' (queer) bei deren Inhaftierung zu berücksichtigen. Das setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Personen bei Aufnahme in den Justizvollzug systematisch erfasst werden. Der hierzu von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin für den Allgemeinen Vollzugsdienst in JVs erstellte „Handlungsleitfaden“ bzw. die „Checkliste bei Aufnahme zur Haft von trans*-, inter*-Personen sowie Menschen mit dem Personenstand 'divers'“ stellt eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende konsequente Handhabung des Umgangs mit den betreffenden Personen sicher und garantiert sowohl für inhaftierte Menschen als auch für die ausführenden Bediensteten Rechtssicherheit. Im Bundesland Berlin werden transidente, intergeschlechtliche und queere Personen inzwischen systematisch erfasst – seit Beginn im Jahr 2019 befanden sich insgesamt 19 Personen der TQI*-Community in Berliner JVs,

1 Drucksache 18/4037

zum Stichtag 18. Juli 2023 einer von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin erstellten Statistik sechs Personen.

Für Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes regelt in Berliner JVA §83 StVollzG Bln vom 04. Januar 2016 die „Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision“ von Insassen. Darin heißt es:

„Abweichend (...) soll bei berechtigtem Interesse der Gefangenen ihrem Wunsch, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein.“

Der gesetzlich verbrieft Grundsatz, die Bedürfnisse der betreffenden Person zu erfragen und einzubeziehen, wird hiermit weitgehend garantiert – wenn auch die Soll-Formulierung noch immer eine offensichtlich gewollte Auslegung zulässt.

Um eine souveräne Anwendung der genannten Vorschriften in der Praxis des Strafvollzugs uneingeschränkt zu gewährleisten, plant die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin eine paritätisch zu besetzende interdisziplinäre Fach-Gruppe, die nicht nur mit der Fortbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes beauftragt wird, sondern auch Kompetenzen in Bezug auf zukünftige Entscheidungsprozesse vermitteln soll, um die Sicherheit Inhaftierter, aber auch der im Justizvollzugsdienst tätigen Bediensteten sicherzustellen – bspw. in Bezug auf die konkrete Fragestellung, unter welchen Umständen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Einweisung einer transidenten Person in eine JVA für Männer oder für Frauen zu erfolgen hat.

Besonders erfreulich stellt sich der Umstand dar, dass die hier vorgestellten Maßnahmen durch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Interessenverbänden erarbeitet und umgesetzt worden sind. Die dabei gemachten Erfahrungen sind laut Auskunft aller Beteiligten bislang durchweg positiv. Man darf hoffen, dass in Zukunft auch all diejenigen Bundesländer, in denen hierzu noch entsprechende Regelungen für die Ausgestaltung des Strafvollzugs unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse transidenter, intergeschlechtlicher und queerer Menschen ausstehen, einbezogen werden – auch wenn gegenwärtig keine Informationen öffentlich geworden sind, dass weitere Parlamente auf Länderebene hierzu einen Handlungsbedarf sehen.

Getrübt wird die Hoffnung auf eine uneingeschränkte Berücksichtigung der Bedürfnisse transidenter, intergeschlechtlicher und queerer Menschen durch die Legislative auch durch die in der Bundesrepublik inzwischen einsetzende Restauration konservativer Werte und des wachsenden politischen Einflusses populistischer Parteien.

Bedenklich stimmt auch die mit der 47. Präsidentschaft unter Führung der Republikanischen Partei ermöglichte Politik in den USA. Mit Inkrafttreten des PREA waren die Vereinigten Staaten in den letzten beiden Jahrzehnten Vorreiter bei der systematischen Erfassung und Prävention hinsichtlich sexualisierter Gewalt innerhalb des Strafvollzugs. Die inzwischen politisch weitgehend verwirklichte Annullierung gesellschaftlicher Konzepte von Diversität und Antidiskriminierung bedeutet für die LGBT-QI*-Community eine bedrohliche Rückkehr in den vorherigen Stand, nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten unmittelbar nach Amtseinführung mit einer Executive Order eine Berücksichtigung der PREA-Richtlinien (Struckmann-Johnson/Struckmann-Johnson 2013) aufgehoben hat. Damit einhergehend wurde auch der Transfer von in Bundesgefängnissen inhaftierten Trans*-Frauen aus Frauen- in Männerabteilungen angeordnet, einschließlich der Einstellung der Versorgung mit geschlechtsangleichenden hormonellen Präparaten. Laut Angaben der *American Civil Liberties Union* sind hiervon mehr als 2000 inhaftierte transidente Personen betroffen (Branstetter 2025). Mit dieser aktuell von der Mehrheit der Bevölkerung der Vereinigten Staaten getragenen Politik werden verfassungs- und völkerrechtlich verbrieft Menschenrechte mit einer Selbstverständlichkeit aufgegeben, die bislang ohne Beispiel ist – standen diese doch seit der Nachkriegszeit auch für die Überlegenheit der westlichen Demokratie. Welche langfristigen Konsequenzen sich für etablierte demokratische Errenschaften insbesondere im gesellschaftlichen Umgang mit Minderheiten aus dem gegenwärtigen Erstarken eines wertkonservativ oder auch völkisch-national ausgerichteten Politikverständnisses in Ländern der Europäischen Union ergeben, bleibt abzuwarten.

Literatur

Branstetter, Gillian (2025, 22. Januar): Trump's Executive Orders Promoting Sex Discrimination, Explained. www.aclu.org/news/lgbtq-rights/trumps-executive-orders-promoting-sex-discrimination-explained, 04.03.2025

- Barth, Thomas (2013): Sexuelle Viktimisierung im deutschen Strafvollzug. Ergebnisse aus einer Studie zu Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer. In: *Recht & Psychiatrie* 31, H. 3, S. 129–137.
- Barth, Thomas (2015): Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer im deutschen Strafvollzug [Dissertation]. Berlin: Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin. <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/3125>, 04.03.2025
- Barth, Thomas (2017): Die Entdeckung der Sexualität inhaftierter Männer im 20. Jahrhundert. In: *Sexuologie* 24, S. 63–70.
- Barth, Thomas (2019): Sexuelle Gewalterfahrungen von Frauen in der Unterbringung. In: Kobbé, Ulrich (Hrsg.): *Lilith im Maßregelvollzug – Ein frauenforensischer Praxisreader*. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 181–193.
- Beck, Allen J./Berzofsky, Marcus/Caspar, Rachel et al. (2013): Sexual Victimization in Prisons and Jails Reported by Inmates, 2011–12. <http://www.bjs.gov/content/pub/pdf/svpjri1112.pdf>, 10.5.2013
- Beck, Allen J./Hughes, Timothy A. (2005): Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2004. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca04.pdf>, 10.09.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M. (2006): Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2005. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svrca05.pdf>, 10.09.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M. (2007): Sexual Victimization in State and Federal Prisons Reported by Inmates, 2007. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=1149>, 15.02.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M. (2008): Sexual Victimization in Local Jails Reported by Inmates, 2007. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svljri07.pdf>, 10.09.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M./Adams, Devon B. (2007): Sexual Violence Reported by Correctional Authorities, 2006. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=1151>, 15.02.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M./Berzofsky, Marcus et al. (2010): Sexual Victimization in Prisons and Jails Reported by Inmates, 2008–09. <http://bjs.ojp.usdoj.gov/content/pub/pdf/svpjri0809.pdf>, 10.09.2011
- Beck, Allen J./Harrison, Paige M./Berzofsky, Marcus et al. (2014): Sexual Victimization in Prisons and Jails Reported by Inmates, 2011–12. <https://bjs.ojp.gov/library/publications/sexual-victimization-prisons-and-jails-reported-inmates-2011-12-update>, 04.03.2025
- Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. Forschungsbericht Nr. 119. www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob119.pdf, 25.08.2012
- Bundesverband Trans* (2022): *Trans*Gesundheit. Empfehlungen für die Stärkung der transitionsspezifischen und allgemeinen Gesundheitsversorgung*. www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/04/policypaper2_gesundheit_v5-web.pdf, 04.03.2025
- Clemmer, Donald (1940): *The prison community*. New York: Holt, Rinehart and Winston.

- Deutschen Bundestag (2024): Sachstand. Bundesrechtliche Aspekte der Resozialisierung im Strafvollzug [WD 7 - 3000 - 047/24]. www.bundestag.de/resource/blob/1017032/099923039995ab2b151dfedb3401ed46/WD-7-047-24-pdf.pdf, 04.03.2025
- Dünkel, Frieder (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, Heinz/Müller, Egon/Kunz, Karl-Ludwig et al. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung. Baden-Baden: Nomos, S. 99–126.
- Dünkel, Frieder/Drenkhahn, Kirstin/Dudeck, Manuela et al. (2009): Langstrafenvollzug und Menschenrechte – Ergebnisse einer international vergleichenden Studie. In: Forum Strafvollzug 58, H. 5, S. 254–257.
- Eigenberg, Helen M. (2000): Correctional officers and their perceptions of homosexuality, rape, and prostitution in male prisons. In: The Prison Journal 80, H. 4, S. 415–433.
- Endres, Johann (2022): Transgender im Gefängnis und das geplante Selbstbestimmungsgesetz. In: Forum Strafvollzug H. 5, S. 331–340. www.researchgate.net/publication/365787747_Transgender_im_Gefangnis_und_das_geplante_Selbstbestimmungsgesetz_Transgender_in_prison_and_the_proposedLaw_on_gender_self-determination_Forum_Strafvollzug_52022, 04.03.2025
- Ernst, Sonja (2008): Zum Ausmaß der Gewalt in deutschen Justizvollzugsanstalten. Kernbefunde einer Täter-Opfer-Befragung. In: Bewährungshilfe – Soziales.Strafrecht.Kriminalpolitik 55, H. 4, S. 357–372.
- Fishman, Joseph F. (1934): Sex in Prison: Revealing sex conditions in American prisons. New York: National Library Press.
- Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) (2024): Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Deutschland. www.gesetze-im-internet.de/sbgg/BJNR0CE0B0024.html, 04.03.2025
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung. Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Bundesministerium für Justiz der Bundesrepublik Deutschland. [www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_3.html#:~:text=\(1\)%20Das%20Leben%20im%20Vollzug,das%20Leben%20in%20Freiheit%20einzugliedern](http://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/_3.html#:~:text=(1)%20Das%20Leben%20im%20Vollzug,das%20Leben%20in%20Freiheit%20einzugliedern), 04.03.2025
- Häufle, Jenny/Schmidt, Holger/Neubacher, Frank (2023): Gewaltopfer im Jugendstrafvollzug – Zu Viktimisierungs- und Tätererfahrungen junger Strafgefangener. In: Bewährungshilfe – Soziales.Strafrecht.Kriminalpolitik 60, H. 1, S. 20–38.
- Heinrich, Wilfried (2002): Gewalt im Gefängnis – eine Untersuchung der Entwicklung von Gewalt im hessischen Justizvollzug (1989–1998). In: Bewährungshilfe Soziales.Strafrecht.Kriminalpolitik 42, H. 4, S. 369–383.
- Hinz, Sylvette/Hartenstein, Sven (2010): Jugendgewalt im Strafvollzug. Eine retrospektive Untersuchung im sächsischen Jugendstrafvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), H. 2, S. 176–182.
- Jenness, Valerie/Maxson, Cheryl L./Matsuda, Kristy N. et al. (2007): Violence in California Correctional Facilities: An Empirical Examination of Sexual Assault. Report to the California Department of Corrections and Rehabilitation. Irvine: University of California.

- Klemm, Torsten (2016): Liebesbedürfnis und Sexualität in Haft. In: Katzer, Michaela/Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Geschlechtliche, sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung: Praxisorientierte Zugänge. Gießen: Psychosozial-Verlag. S. 267–296.
- Kriminologisches Forschungszentrum Niedersachsen (2023): Trans*-Personen im Strafvollzug: Erfahrungen, Bedürfnisse, Herausforderungen. <https://kfn.de/forschungsprojekte/trans-personen-im-strafvollzug-erfahrungen-beduerfnisse-herausforderungen/>, 04.03.2025
- Kury, Helmut (2022): Brandenstein M. Zur Viktimisierung (jugendlicher) Strafgefangener. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 51, H. 1, S. 22–33.
- Ministry of Justice (2024): The Care and Management of Individuals who are Transgender, 2019/2024. https://assets.publishing.service.gov.uk/media/67360999f6920bf5abc7b80/2024_11_14_The_Care_and_Management_of_Individuals_who_are_Transgender_PF.pdf, 04.03.2025
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (2023): Besuchsbericht. Justizvollzugskrankenhaus Plötzensee. Besuch vom 12. Januar 2023 [Az.: 231-BE/1/23]. www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20230112_-_JVK_Ploetzensee/20230112_Besuchsbericht_-_JVK_Ploetzensee_web.pdf, 04.03.2025
- Neubacher, Frank/Oelsner, Jenny/Boxberg, Verena et al. (2011): Gewalt und Suizid im Strafvollzug – Ein längsschnittiges DFG-Projekt im thüringischen und nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. In: Bewährungshilfe – Soziales.Strafrecht.Kriminalpolitik 58, H. 2, S. 133–146.
- Penal Reform International (PRI) (2024): Placement of trans and non-binary people: A guide for prisons. www.penalreform.org/resource/placement-of-trans-and-non-binary-people-a/, 04.03.2025
- Prison Rape Elimination Act (2003): Prison Rape Elimination Act. 108th United States Congress; Public Law 108–79, 117 STAT. 972. September 4, 2003. U.S. Government Printing Office. www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-108publ79/pdf/PLAW-108publ79.pdf, 21.02.2011
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) (2021): Die Betreuung von LGBTQI+Personen im Freiheitsentzug. Grundlagenpapier. www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Die_Betreuung_von_LGBTIQ_Personen_im_Freiheitsentzug_Grundlagenpapier.pdf?fbclid=IwAR3I3xL0gjBFfZN4WxLl_V4uz0JhTtiCgmgVOMwDjHBBf3cLL3v-vNrMmY0, 04.03.2025
- Struckmann-Johnson, Cindy/Struckmann-Johnson, Dave (2013): Stopping prison rape: The evolution of standards recommended by PREA's National Prison Rape Elimination Commission. In: The Prison Journal 93, H. 3, S. 335–354.
- Sykes, Gresham M. (1958): The society of captives: A study of a maximum security prison. New Princeton: Princeton University Press.
- Warren, Janet I./Jackson, Shelly L./Booker Loper, Ann et al. (2010): Risk Markers for Sexual Predation and Victimization in Prison. www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/grants/230522.pdf, 22.10.2012
- Wirth, Wolfgang (2006): Gewalt unter Gefangenen: Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/vollzug/studie_gewalt_gefangene.pdf, 22.08.2012

Weiterführende Literatur

Hensley, Christopher/Tewksbury, Richard/Wright, Jeremy (2001): Exploring the dynamics of masturbation and consensual same-sex sexual activity within a male maximum security prison. In: Journal of Men's Studies 10, H. 1, S. 59–71.